



### ***Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...***

*(Prof. Siegbert Alber, Generalanwalt am EuGH a. D,  
Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung der Forschungsstelle Glücksspiel)*

#### **Kurzzusammenfassung des Urteils Sjöberg und Gerdin**

Im Urteil vom 8. Juli 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-447/08 und C-448/08 (Sjöberg und Gerdin – unter curia.europa.eu abrufbar –) hat der EuGH seine Rechtsprechung zu den Glücksspielen verfestigt. In beiden Fällen hatten die jeweiligen Herausgeber und Chefredakteure zweier schwedischer Zeitungen Werbeanzeigen für Glücksspiele veröffentlicht, die von britischen, privaten Unternehmen im Ausland veranstaltet wurden, wo die Unternehmen ordnungsgemäß zugelassen waren. In Schweden hätten sie allerdings keine Genehmigung erhalten können, da dort Glücksspieltätigkeiten „Einrichtungen vorbehalten [sind], die gemeinnützige oder im Allgemeininteresse liegende Ziele verfolgen und Genehmigungen für die Veranstaltung von Glücksspielen ausschließlich öffentlichen oder karitativen Einrichtungen erteilt [werden]“ (Rn. 41).

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 des schwedischen Lotteriegesetzes „ist es verboten, ohne besondere Genehmigung gewerbsmäßig oder anderweitig zu Erwerbszwecken die Teilnahme an im Inland oder im Ausland veranstalteten Lotterien zu fördern“ (Rn. 15). Dieses Verbot ist nach § 54 Abs. 1 des Lotteriegesetzes strafbewehrt.

Gemäß § 54 Abs.2 „wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft, wer ungesetzlich gewerbsmäßig oder anderweitig zu Erwerbszwecken die Teilnahme an einer im Ausland veranstalteten Lotterie fördert, wenn die Förderung, insbesondere die Teilnahme von Schweden aus betrifft“ (Rn.17).

Die Beschuldigten Sjöberg und Gerdin waren jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt worden, wogegen sie den Rechtsweg beschritten. Das schwedische Gericht hat dem Gerichtshof fünf Fragen (mit weiteren Unterfragen) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Da einige Fragenkomplexe nicht fallerheblich waren, hat sie der EuGH trotz ihrer dogmatischen Bedeutung übergangen und die Fragen in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich einmal den Aspekt betreffend, ob es mit der Dienstleistung vereinbar ist, wenn nicht für Glücksspiele geworben werden darf, die von erwerbsorientierten Privat Anbietern veranstaltet werden, und zum

ändern, ob eine Diskriminierung vorliegt, wenn das Verbot der Werbung für Glücksspiele ausländischer Anbieter schärfer geahndet wird als das für inländische.

Zum ersten Punkt meinte der EuGH, „dass der Ausschluss privater Erwerbsinteressen vom Glücksspielsektor ein grundlegendes Prinzip der schwedischen Gesetzgebung [.....sei]“ (Rn. 41). „Kulturelle, sittliche oder religiöse Erwägungen“ könnten die Beschränkung also rechtfertigen (Rn 43). In der Ziffer 1 des Urteilstenors hielt der EuGH also insoweit fest:

**„Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die an die Bevölkerung dieses Mitgliedstaats gerichtete Werbung für Glücksspiele verbietet, die von privaten Anbietern in anderen Mitgliedstaaten zu Erwerbszwecken veranstaltet werden.“**

Zum zweiten Punkt, einer eventuellen Diskriminierung infolge einer strengeren Bestrafung der Werbung für ausländische Anbieter von Glücksspielen, äußerte sich der Gerichtshof vorsichtiger. Es war nämlich in Hinblick auf die Formulierung von § 54 Abs. 2 des Lotteriegesetzes strittig, ob sich die gleiche Poenalisierung der Werbung für inländische Anbieter nicht schon aus dem schwedischen Strafgesetzbuch (Brottsbalk) ergebe. Da sich der EuGH aber nicht mit der Geltung der innerstaatlichen Rechtsordnungen befasst, beanstandete er zwar generell eine Diskriminierung, sofern eine solche vorliege, überließ diese Tatsachenfeststellung jedoch dem nationalen Gericht. Er gab demzufolge in der Ziffer 2 des Urteilstenors folgende Antwort:

**„Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, mit der Glücksspiele einem System von ausschließlichen Rechten unterstellt werden und nach der die Förderung von Spielen, die in einem anderen Mitgliedstaat veranstaltet werden, strenger geahndet wird als die Förderung von Spielen, die im Inland ohne Genehmigung veranstaltet werden. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies nach der nationalen Regelung, um die es in den Ausgangsverfahren geht, der Fall ist.“**

Hohenheim, 14. Juli 2010